
SATZUNG

des Vereins

Ochsenhau e.V.

Naturschutz im Welzheimer Wald

Sitz: Althütte (Rems-Murr-Kreis)
Vereinsadresse: Fliederweg 6, 71566 Althütte
Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart

Beschlossen in der Gründungsversammlung am
28. Juni 2026

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ochsenhau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Althütte (Rems-Murr-Kreis). Vereinsadresse: Fliederweg 6, 71566 Althütte.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sowie die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO). Eingeschlossen ist insbesondere der Schutz von Wäldern, Trinkwasservorkommen, Lebensräumen geschützter Arten sowie der biologischen Vielfalt im Tätigkeitsbereich des Vereins.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erhalt, Pflege und Schutz des Waldgebiets Ochsenhau und seines ökologischen Gefüges als gewachsener Mischwald, Lebensraum streng geschützter Arten und Naherholungsraum für die Bevölkerung.
- Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume — insbesondere geschützter Vogelarten wie Waldschnepfe, Schwarzspecht und Rotmilan, Fledermausarten (u. a. Großer Abendsegler, Mausohr) sowie Amphibienarten und ihrer Feuchtbiootope.
- Durchführung und Förderung von Biotopkartierungen, Artenerfassungen und ökologischen Bestandsaufnahmen im Tätigkeitsbereich des Vereins.
- Organisation von Exkursionen, Naturführungen und Bildungsveranstaltungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Natur, Wald und Wasser.
- Kooperation mit Fachorganisationen, Naturschutzverbänden, Forstwirtschaft, Wissenschaft und Naturschutzbehörden.
- Schutz des Trinkwasser-Einzugsgebiets der Gemeinde Althütte sowie der Quellbereiche der den Ochsenhau entwässernden Fließgewässer, einschließlich der natürlichen Filterfunktion des Waldbodens.
- Information, Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu Fragen des Natur-, Arten-, Wald- und Trinkwasserschutzes — durch Vorträge, Exkursionen, Publikationen, Internetangebote und Stellungnahmen in Genehmigungs- und Planungsverfahren.
- Förderung von Bürgerbeteiligung und Dialog mit Behörden, Politik und Planungsträgern bei raumbedeutsamen Vorhaben, soweit sie Natur, Landschaft, Wald oder Wasser betreffen.
- Vernetzung mit anderen Naturschutz-, Umweltschutz- und Bürgerinitiativen sowie mit Wissenschaft, Forstwirtschaft und Naturschutzbehörden.

(4) Räumlicher Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Gebiet der Gemeinde Althütte und der angrenzenden Gemeinden im Rems-Murr-Kreis, insbesondere das Waldgebiet Ochsenhau und das Trinkwasser-Einzugsgebiet der Gemeinde Althütte. Über den Schwerpunktbereich hinaus kann der Verein in Naturschutz- und Umweltschutzbelangen in ganz Baden-Württemberg tätig werden, soweit dies dem Satzungszweck dient.

(5) Der Verein versteht sich als Vereinigung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Er strebt — sobald die hierfür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere die Bestehenszeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG, erfüllt sind — die Anerkennung nach § 63 BNatSchG sowie nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz an.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich (auch per E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod (bei juristischen Personen: durch deren Erlöschen).

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären; er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

(6) Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gelten als zugegangen. Nachteile, die einem Mitglied aus unterlassener Mitteilung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die sich um den Verein, den Naturschutz oder den Erhalt des Naherholungsgebiets Ochsenhau in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Auch Personen, die zuvor nicht Mitglied des Vereins waren, können zum Ehrenmitglied ernannt werden; mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft erwerben sie die Mitgliedschaft im Verein. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und

sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Über die Ernennungen unterrichtet der Vorstand die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und vorgeschlagen; sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Kraft.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss; die Umlage darf das Zweifache eines Jahresbeitrages je Mitglied und Geschäftsjahr nicht überschreiten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand (bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den zwei Beisitzern als erweitertem Vorstand im Sinne des § 27 BGB).

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Position 1: der Vorsitzende,
- Position 2: der stellvertretende Vorsitzende,
- Position 3: der Schatzmeister,
- Position 4: der Schriftführer,
- Position 5: der 1. Beisitzer,
- Position 6: der 2. Beisitzer.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer — insgesamt vier Personen. Sie sind im Innenverhältnis gleichberechtigt; die in Absatz (8) genannten Aufgabenzuweisungen lassen die Gleichberechtigung unberührt.

(3) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands, beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet sie und ist Hauptansprechpartner nach außen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten; darunter muss stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Beisitzer (1. Beisitzer auf Position 5 und 2. Beisitzer auf Position 6).

(6) Beisitzer haben im erweiterten Vorstand volles Stimm- und Antragsrecht. Sie haben keine Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB nach außen.

(7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden nach den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen ersetzt. Im geschäftsführenden Vorstand obliegen dem Vorsitzenden die Koordination und die Außenkommunikation, dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung des Vorsitzenden im Verhinderungsfall und thematische Verantwortungsbereiche, dem Schatzmeister die Kasse, die Buchführung und das Vereinskonto, dem Schriftführer die Protokolle, die Korrespondenz und das Mitgliederverzeichnis. Weitere Einzelheiten der inneren Vorstandsarbeit kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung selbst regeln. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beschlossen. Sie wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben; eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

(9) Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.

§ 8 Amtszeit und Staffwahl (Rotation)

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 10) gewählt. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Zur Sicherung der Kontinuität werden die vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gestaffelt gewählt (Rotationsverfahren):

- Die Wahlen finden im Wechsel alle zwei Jahre statt.
- In einem Wahljahr werden die Positionen mit ungeraden Ziffern (1, 3, 5) gewählt — Vorsitzender, Schatzmeister und 1. Beisitzer (3 Posten).
- Im darauffolgenden Wahljahr (also nach zwei Jahren) werden die Positionen mit geraden Ziffern (2, 4, 6) gewählt — stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und 2. Beisitzer (3 Posten).

(3) Für die Gründungsversammlung gilt abweichend von Absatz (1) und (2):

- Die Positionen mit ungerader Ziffer (1, 3, 5 — Vorsitzender, Schatzmeister, 1. Beisitzer) werden für die volle Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- Die Positionen mit gerader Ziffer (2, 4, 6 — stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, 2. Beisitzer) werden für die Übergangsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Damit folgt ab der zweiten Wahl (zwei Jahre nach der Gründung) der reguläre Wechsel-Rhythmus: alle zwei Jahre wird je eine Hälfte des Vorstands für vier Jahre neu gewählt — abwechselnd die Positionen mit ungeraden bzw. geraden Ziffern.

(4) Die Beisitzer sind in die Positionsnummerierung einbezogen (Position 5 = 1. Beisitzer, Position 6 = 2. Beisitzer). Sie folgen damit derselben Staffellung wie die übrigen Vorstandsmitglieder: der 1. Beisitzer wird gemeinsam mit den Positionen 1 und 3 gewählt, der 2. Beisitzer gemeinsam mit den Positionen 2 und 4 — also im 2-Jahres-Wechsel.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand für die Restzeit der Amtsperiode eine Ergänzung kommissarisch berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Position für die Restamtszeit zu wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung — Einberufung und Ablauf

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens **14 Tagen** und unter Angabe der Tagesordnung in der folgenden Form:

- per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse,
- zusätzlich als Vereinsnachricht im Amtsblatt der Gemeinde [Althütte].

(4) Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung auf schriftlichen Wunsch per Post an die zuletzt bekannte Postanschrift. Die Wunschkäußerung gegenüber dem Vorstand bleibt bis zum schriftlichen Widerruf wirksam.

(5) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (z. B. Videokonferenz) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden. Die Form bestimmt der Vorstand und gibt sie in der Einladung bekannt.

(6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst regelmäßig insbesondere:

- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahlen nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 10,
- Beschlussfassung über Haushalt und Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge,
- Verschiedenes.

(7) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über die Zulassung später eingegangener oder in der Versammlung gestellter Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit; Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(10) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(11) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. Eine geplante Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich ausformuliert werden.

(12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleitung und von der Person, die die Schriftführung übernommen hat, zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Wahlen — Wahlausschuss und Wahlverfahren

(1) Vor Beginn der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen **Wahlausschuss**, bestehend aus:

- einem / einer Wahlausschussvorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht gleichzeitig für eines der in derselben Mitgliederversammlung zu wählenden Ämter kandidieren. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen, prüft die Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim und schriftlich. Abweichend hiervon kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung wie folgt offen per Handzeichen (Akklamation) gewählt werden:

- Bei nur einer Kandidatur für ein Amt: durch einfache Mehrheit der Versammlung; widerspricht kein anwesendes Mitglied, ist Akklamation zulässig.
- Bei genau zwei Kandidaturen für ein Amt: durch einfache Mehrheit der Versammlung. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Wahl, ist geheim und schriftlich zu wählen.
- Bei drei oder mehr Kandidaturen für ein Amt: ist stets geheim und schriftlich zu wählen; eine Akklamation ist ausgeschlossen.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Die Wahlen erfolgen in folgender Reihenfolge:

- Wahl des Vorsitzenden,
- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
- Wahl des Schatzmeisters,
- Wahl des Schriftführers,
- Wahl der beiden Beisitzer (Einzelwahl),
- Wahl der Kassenprüfer (Einzelwahl).

(6) Die gewählten Personen erklären in der Versammlung, ob sie die Wahl annehmen. Eine Wahl ohne Annahmeerklärung ist unwirksam.

§ 11 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

(1) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Geschäftsjahr. Der erweiterte Vorstand (einschließlich Beisitzer) tagt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, in dringenden Fällen kürzer.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (E-Mail) oder in Telefon- bzw. Videokonferenzen gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Verlauf und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und die Buchführung des Vereins nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatkulturverein Althütte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, zu verwenden hat.

(3) Im Falle einer Auflösung führen die zum Zeitpunkt der Auflösungsbeschlussfassung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidation als Liquidatoren durch, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Für die Vertretung der Liquidatoren gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Maßgabe der DSGVO.

§ 15 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28. Juni 2026 in Althütte beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Soweit die Bürgerinitiative Ochsenhau bisher als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als nicht eingetragener Verein bestanden hat, gehen sämtliche Aktiva und Passiva sowie die laufenden Aktivitäten mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister auf den eingetragenen Verein über, soweit die bisherigen Gesellschafter / Beteiligten dem zustimmen.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von einer anderen Behörde im Rahmen der Eintragung oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, sofern dadurch der Sinn der Satzung nicht verändert wird. Solche Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.